

„Unter ‚Beanstandungen‘ verstehe ich unzulässige Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) oder anderen geltenden Hygienevorschriften.“

Das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 29.08.2019, Az.: 7 C 29.17) hat zwischenzeitlich geklärt, dass ein zulässiges Informationsbegehren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG voraussetzt, dass die zuständige Behörde eine nicht zulässige Abweichung unter Würdigung des Sachverhaltes und der einschlägigen Rechtsvorschriften abschließend aktenkundig festgestellt hat. Durch die so konkretisierten Anforderungen soll vermieden werden, dass auch vorläufige Überlegungen und juristisch noch nicht von den zuständigen Stellen tatsächlich und rechtlich gewürdigte Informationen, mithin solche Informationen, die noch keine gesicherte Erkenntnis über eine Abweichung bieten, bereits zum Gegenstand des Informationsbegehrens gemacht werden können (BVerwG, a. a. O.).

Diesen Anforderungen genügen die streitgegenständlichen Kontrollberichte nicht. Zwar werden Sachverhalte festgestellt. Es ist aber nicht aktenkundig dokumentiert, dass diese Sachverhalte anhand der einschlägigen Rechtsvorschriften gewürdigt worden wären. Zwar wird pauschal auf einzelne Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 verwiesen. Hierdurch mag aktenkundig sein, dass der Antragsgegner die genannten Vorschriften für einschlägig hält. Es ist aber nicht zu erkennen, ob er diese Vorschriften auch angemessen rechtlich gewürdigt hat und wenn ja, ob er insoweit zu einem abschließenden oder vorläufigen Ergebnis gekommen ist. Allein die Benennung von Rechtsvorschriften als solche genügt somit noch nicht, um die Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichtes aus dem Urteil vom 29.08.2019 umzusetzen.

Zu einem detaillierten Vortrag im Zusammenhang mit den Feststellungen in den Kontrollberichten sieht sich die Antragstellerin derzeit nicht in der Lage, denn aufgrund der zu erwartenden Beiladung des antragstellenden Verbrauchers und der damit zwangsläufig einhergehenden mittelbaren Gewährung der streitgegenständlichen Informationen durch Übermittlung der Antragsbegründung würde die Hauptsache vorweggenommen und sich der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigen.

2.

Unabhängig davon hat die Antragstellerin sämtliche Umstände, die in der streitgegenständlichen Betriebskontrolle bemängelt wurden, unverzüglich abgestellt. Die streitgegenständlichen Bemängelungen, Beschreibungen und sonstige Feststellungen geben mithin kein aktuelles Bild vom Zustand des Betriebes der Antragstellerin wieder.

Dies dürfte unstrittig sein. Der Antragsgegner hat auf dem der Antragstellerin im Anhörungsverfahren übermittelten Kontrollbericht vom 16.05.2019 handschriftlich vermerkt, dass bei einer zusätzlichen Schwerpunktkontrolle am 18.06.2019 die Abstellung der Mängel festgestellt wurde.